

Muster für einen

# EFRE-FÖRDERVERTRAG

für das Projekt

<Code> - <Projekttitle>

im Rahmen des INTERREG V-A Programms

Österreich – Bayern 2014-2020

MUSTER

Im Rahmen des **INTERREG V-A Programms Österreich-Bayern 2014-2020**, das von der Europäischen Kommission am 3. Dezember 2014 mit der Nummer CCI-Nr. 2014TC16RFCB004 genehmigt wurde, wird unter Berücksichtigung der Verordnungen (EU) Nr. 1299/2013, (EU) Nr. 1301/2013 und (EU) Nr. 1303/2013

zwischen

der **Verwaltungsbehörde**

Land Oberösterreich  
vertreten durch das  
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung – Koordinierungsstelle für EU-Regionalpolitik  
MMag. Markus Gneiß  
Bahnhofplatz 1  
A-4021 Linz

– im Folgenden als **Fördergeber** bezeichnet –

und dem **federführenden Begünstigten** des Projekts (**Lead-Partner**)

<Name>  
<Anschrift>  
vertreten durch  
<Name>

– im Folgenden als **Förderempfänger** bezeichnet –

zum Zweck der Durchführung des Projekts

<Code> - <Projekttitle>

folgender privatrechtlicher

## VERTRAG

abgeschlossen:

## § 1 Förderzusage

- (1) Dem Förderempfänger wird unter den nachfolgenden Voraussetzungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Wege der Anteilfinanzierung ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von höchstens € <EFRE-Mittel> bewilligt.
- (2) Der Zuschuss gliedert sich gemäß dem finalen Antrag vom <Datum> in der Fassung vom <Datum> wie folgt auf die Projektteilnehmer auf:
  - < > % der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten des Lead-Partners 1, höchstens jedoch € < > (in Worten: < > Euro) für die „<Name>“**
  - < > % der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten des Projektpartners 2, höchstens jedoch € < > (in Worten: < > Euro) für den „<Name>“**
  - < > % der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten des Projektpartners 3, höchstens jedoch € < > (in Worten: < > Euro) für den „<Name>“**
- (3) Die Förderungen an Projektteilnehmer 1 – <Name> und Projektteilnehmer 2 - <Name> werden als De-minimis-Beihilfen entsprechend der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gewährt. Die gem. § 1 (2) zustehenden EFRE-Mittel der genannten <Anzahl> Projektteilnehmer werden jeweils zu 50% auf die beiden Mitgliedsstaaten „Republik Österreich“ und „Bundesrepublik Deutschland“ aufgeteilt.
- (4) Die Förderung wird für das vom Begleitausschuss am <Datum> genehmigte Projekt gewährt. Der finale Förderantrag vom <Datum> 016 in der Fassung vom <Datum> inklusive der Anlagen ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Die mit diesem Vertrag erteilte Förderzusage wird erst wirksam, wenn der Verwaltungsbehörde eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen den Projektteilnehmern zur Durchführung des oben genannten Projektes („Partnerschaftsvertrag“) vorliegt und ist auch im Weiteren an Bestehen und Wirksamkeit des Partnerschaftsvertrages gebunden. Wird der Partnerschaftsvertrag aufgehoben oder verliert er aus sonstigen Gründen seine Wirksamkeit, wird auch diese Förderzusage von Anfang an unwirksam (auflösende Bedingung).
- (6) Falls sich die förderfähigen Kosten des Projekts vermindern, die nationalen Kofinanzierungsmittel erhöhen oder neue Kofinanzierungsmittel hinzutreten, reduziert sich proportional auch die Förderung aus EFRE-Mitteln.
- (7) Für die Förderzusage (*alternativ: vom Begleitausschuss erteilte*) ist zudem Folgendes zu beachten:
  - a) Es handelt sich im gegenständlichen Projekt um eine Förderung nach Art. <Nr.> der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 651/2014 – Art. <Nr.> „Überschrift des Artikels>“). Entsprechend der Bestimmung in Art. 53 Z 8 AGVO bedarf es keiner zusätzlichen Einnahmendarstellung, wenn max. 80% der beihilfefähigen Kosten gefördert werden.
  - b) Unabdingbarer Bestandteil dieses EFRE-Fördervertrages sind die für das genehmigte Projekt erforderlichen rechtsverbindlichen Verträge / Bescheide über die nationale Kofinanzierung. Kommt es zu Änderungen oder zur Auflösung dieser Verträge oder Bescheide, so wird dies durch den Förderempfänger der Verwaltungsbehörde des Programms und der zuständigen Kontrollstelle mitgeteilt.
  - c) Sollte sich aufgrund der Aktivitäten, die im Projekt umgesetzt werden, eine individuelle Bevorzugung für einzelne Unternehmen ergeben, kann eine beihilferechtliche Relevanz auf Ebene dieser Unternehmen bestehen. Hier ist die Förderung gemäß der VO (EU)

1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen abzuwickeln. Die entsprechenden De-minimis-Erklärungen (der Unternehmen) und Kopien der De-minimis-Bescheinigungen (ausgestellt von den Projektteilnehmern) sind spätestens bei der Endabrechnung bei den zuständigen Kontrollstellen (siehe § 7 Abs. 2 dieses Vertrages) vorzulegen.

d) Laut den beihilferechtlichen Einschätzungen für den Lead-Partner <Name>, den Projektteilnehmer <Name> und den Projektteilnehmer 5 <Name> über die Aktivitäten im Projekt ist keine wirtschaftliche Tätigkeit gegeben. Falls eine wirtschaftliche Tätigkeit eines der genannten Projektteilnehmer im Projekt entsteht, besteht eine Berichtspflicht an die für den jeweiligen Projektteilnehmer zuständige Kontrollstelle (siehe § 7 Abs. 2 dieses Vertrages).

e) *(bei Projekten im SZ7)* Spätestens mit Abschluss des Projektes müssen sich die Projektteilnehmer auf eine fortdauernde Zusammenarbeit verständigt und eine entsprechende Kooperationsvereinbarung niedergeschrieben haben. Der entsprechende Nachweis ist spätestens bei der Endabrechnung gegenüber dem Gemeinsamen Sekretariat (GS) zu erbringen.

f) .....

Der entsprechende Nachweis ist spätestens bis zum ersten Abruf von EFRE-Mitteln gegenüber den zuständigen Kontrollstellen (siehe § 7 Abs. 2 dieses Vertrages) zu erbringen.

*(sofern dies im Begleitausschuss nicht anders definiert wird - individuell anzupassen)*

(8) Die Vergabe von Aufträgen für Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen öffentlicher Auftraggeber richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Vergaberechts. Für österreichische Projektteilnehmer ist die Definition für öffentliche Auftraggeber gemäß § 3 Bundesvergabegesetz BVergG 2006 maßgeblich. Für deutsche Projektteilnehmer richtet sich die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

## § 2 Dauerhaftigkeit des Projektes (Zweckbindung)

(1) Jede wesentliche Änderung in Durchführung oder Bestand des Projekts ist dem Fördergeber unverzüglich mitzuteilen und bedarf seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Im Sinne der Bestimmung in Art. 71 der VO (EU) Nr. 1303/2013 darf das geförderte Projekt, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Lead-Partner keine Änderungen erfahren, die sein Bestehen, seine Art oder seine Durchführung wesentlich beeinträchtigen. Das genaue Enddatum der Zweckbindung wird vom Fördergeber nach der Endabrechnung mitgeteilt.

(2) *(bei OI-Zielen nach Projektende)* Die langfristige Wirkung des Projekts hinsichtlich des angegebenen Outputindikators von [ ] zusätzlichen Besuchern/Jahr ist dem Fördergeber auf Nachfrage auch nach Projektende nachzuweisen. Dafür sind Aufzeichnungen über 2 Jahre zu führen.

## § 3 Abtretung

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fördergebers abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden. Andernfalls ist die Abtretung

oder Übertragung gegenüber dem Fördergeber unwirksam. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

#### § 4 Projektumsetzung

(1) Für das Projekt wird folgender Durchführungszeitraum bestimmt:

Beginn:

Ende:

In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum auf Antrag geändert werden. Ein solcher Antrag ist mindestens 1 Monat vor dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt zu stellen.

(2) Im Übrigen ist das Projekt nach dem folgenden Zeitplan umzusetzen:

Berichtsperiode 1:

Berichtsperiode 2:

Kann das Projekt nicht entsprechend des hier festgelegten Zeitplanes umgesetzt werden, ist dies unverzüglich nach Bekanntwerden des Umsetzungshindernisses, spätestens aber 1 Monat vor Ablauf der jeweiligen Berichtsperiode dem Fördergeber zur vorherigen Zustimmung mitzuteilen.

(3) Der Lead-Partner ist dafür verantwortlich, dass alle Projektteilnehmer ihre Abrechnungsunterlagen den zuständigen Kontrollstellen (siehe § 7) zu den im finalen Förderantrag festgelegten Terminen vorlegen.

zur Berichtsperiode 1:

zur Berichtsperiode 2:

#### § 5 Kosten- und Finanzierungsplan

(1) Folgender Kosten- und Finanzierungsplan gemäß dem finalen Antrag bildet die Grundlage für diese Förderzusage und wird in den Einzelansätzen und in der Gesamtsumme für verbindlich erklärt:

##### Kostenplan

Personalkosten	€ <input type="text"/>
Büro- und Verwaltungsausgaben	€ <input type="text"/>
Reise- und Unterbringungskosten	€ <input type="text"/>
Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen	€ <input type="text"/>
Ausrüstungskosten	€ <input type="text"/>
Infrastrukturkosten	€ <input type="text"/>

Einnahmen	€	<input type="text"/>
Gesamt:	€	<input type="text"/>

### Finanzierungsplan

Eigenmittel	€	<input type="text"/>
Nationale öffentliche Mittel	€	<input type="text"/>
Nationale private Mittel	€	<input type="text"/>
EFRE-Mittel	€	<input type="text"/>
Gesamt:	€	<input type="text"/>

- (2) Die Einzelansätze des Kostenplans dürfen bis max. 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei den anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Eine Abweichung innerhalb des Kostenplans um mehr als 20% bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fördergebers.
- (3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die beantragten Pauschalen (Büro- und Verwaltungsausgaben und eventuell Personalkosten) aus den letztendlich anerkannten Ausgaben, auf deren Basis sie gewährt wurden, errechnen.
- (4) (*bei fin. Ausrüstungskosten*) Es wird ausdrücklich festgelegt, dass gem. 2.5. (2) der Förderfähigkeitsregeln die Kosten folgender Ausrüstungsgegenstände, die Gegenstand des Projekts sind, zur Gänze aus dem Projekt finanziert werden können:

### § 6 Förderfähige Ausgaben

- (1) Die Anrechenbarkeit von Projektkosten für die gewährte EFRE-Kofinanzierung richtet sich nach den einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften (insbesondere Art. 65ff der VO (EU) Nr. 1303/2013, Art 18ff der VO (EU) Nr. 1299/2013) sowie nach den in der Anlage angeführten „Gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben“ für das INTERREG Programm Österreich – Bayern 2014-2020 in der Fassung vom <Datum>.
- (2) Als förderfähig können nur Ausgaben anerkannt werden, deren Rechtsgrundlage (Beauftragung) und Leistungserbringung innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes gemäß § 4 Abs. 1 entstanden sind und die eindeutig dem genehmigten Projekt zugerechnet werden können (durch Angabe des Projekttitels und des Projektcodes auf dem Beleg). Ein handschriftlicher Vermerk auf den Belegen entspricht diesen Anforderungen nur, wenn er auf den Papieroriginalbelegen angebracht ist.

### § 7 Abrechnungsmodalitäten und Auszahlung der EFRE-Mittel

- (1) Der Förderempfänger hat dafür zu sorgen, dass die förderfähigen Projektkosten sowie die erhaltenen Fördermittel aller Projektteilnehmer in einer gesonderten Buchhaltung eindeutig nachvollziehbar sind.
- (2) Der Förderempfänger stellt sicher, dass alle Projektteilnehmer die erforderlichen Unterlagen zur Abrechnungskontrolle (standardisierte Berichtslegung im elektronischen Monitoringsystem eMS (abrufbar unter [ems.interreg-bayaut.net](http://ems.interreg-bayaut.net)), Belege, Zahlungsnachweise etc.) den zuständigen Kontrollstellen (First Level Control) bis zu dem im finalen Antrag genannten Berichtsdatum vorlegen (vgl. § 4 Abs. 3).

Projektteilnehmer		Kontrollstelle
Lead-Partner (LP 1)	█	█
Projektpartner PT 2	█	█
Projektpartner PT 3	█	█

- (3) Sobald der Förderempfänger nach erfolgter Abrechnungskontrolle die Prüfbestätigungen aller Projektteilnehmer erhalten hat, beantragt er die Auszahlung der EFRE-Mittel unter Verwendung der dafür vorgesehenen Berichtsformulare im elektronischen Monitoringsystem (abrufbar unter [ems.interreg-bayaut.net](http://ems.interreg-bayaut.net)).
- (4) Wenn die Unterlagen gemäß Abs. 3 vollständig vorgelegt, geprüft und in Ordnung befunden wurden, veranlasst die Verwaltungsbehörde bei der Bescheinigungsbehörde (= Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) die Auszahlung der EFRE-Mittel an den Förderempfänger.
- (5) Sofern der Förderempfänger nicht schriftlich ein anderes legitimiertes Konto bekannt gibt, werden die EFRE-Fördermittel auf folgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber: █

IBAN █

BIC █

- (6) Eine Anweisung der EFRE-Mittel kann erst erfolgen, wenn diese tatsächlich dem Programm zur Verfügung stehen. Insofern haben die Projektteilnehmer das Finanzierungsrisiko zu tragen.

## § 8 Mehrfachförderung

Der Förderempfänger verpflichtet sich, weder für sich noch für den / die Projektpartner andere als im Finanzierungsplan gemäß § 5 Abs. 1 angegebene Fördermittel für die beantragten Kosten in Anspruch zu nehmen und im Falle zusätzlicher öffentlicher Mittel, die nicht im Finanzierungsplan gem. § 5 erfasst sind, den Fördergeber umgehend in Kenntnis zu setzen.

## § 9 Rücktritt und Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Der Fördergeber ist zum sofortigen ganzen oder teilweisen Rücktritt von diesem Fördervertrag aus wichtigem Grund verpflichtet. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
  - a) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - b) der Abschluss dieses Vertrages durch Angaben zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder der Fördergeber, Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder sonstige programmeteiligte Stellen über maßgebliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind,
  - c) der Förderempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert hat,
  - d) das Abtretungsverbot gemäß § 3 dieses Vertrages nicht eingehalten wurde,
  - e) Bestimmungen des europäischen Rechts, der programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln oder der anzuwendenden nationalen Bestimmungen nicht eingehalten wurden.
- (2) Der Fördergeber ist zum sofortigen ganzen oder teilweisen Rücktritt von diesem Fördervertrag berechtigt, insbesondere wenn
  - a) das geförderte Projekt nicht, nicht termingerecht oder anderweitig nicht entsprechend diesem Vertrag durchgeführt wird,
  - b) über das Vermögen des Förderempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 5 Jahren nach der Projektabschlusszahlung ein Insolvenz- bzw. Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenz- bzw. Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird,
  - c) der Förderempfänger den Anforderungen an die Dokumentation der Projektabrechnungen und die Berichtslegung bzw. deren Vorlage, seinen Mitteilungs-, Nachweis- oder sonstigen Erklärungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Tritt der Fördergeber vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung (insbesondere durch Wegfall des Partnerschaftsvertrages i.S.v. § 1 Abs. 4) unwirksam, so hat der Förderempfänger den bereits ausbezahlten EFRE-Betrag zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Rückforderungsschreibens beim Förderempfänger zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlungsfrist auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Falls vor gänzlicher Auszahlung der EFRE-Mittel einer der in Abs. 1 genannten Umstände eintritt, wird die weitere Auszahlung der Fördermittel eingestellt. Mit Rechtswirksamkeit der Kündigung erlischt der Anspruch auf die noch nicht geleisteten Teilbeträge der EFRE-Mittel.
- (4) Der vom Förderempfänger zu erstattende Betrag ist vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich nach dem zum Fälligkeitstermin maßgebenden Basissatz für die Ermittlung der Referenz- und Abzinsungssätze der Europäischen Union (abrufbar unter [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/reference\\_rates.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html)), zuzüglich 1,5 Prozentpunkte, und wird vom Fördergeber im Rückforderungsschreiben festgesetzt.

## § 10 Mitteilungspflichten

Der Förderempfänger verpflichtet sich, alle Umstände, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts bzw. die festgelegten Berichtsperioden verzögern, behindern oder unmöglich machen oder eine Abänderung der in diesem Fördervertrag bestimmten Voraussetzungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner), dem Fördergeber unverzüglich anzuzeigen.



## § 11 Projektdokumentation und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Förderempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis zu dem von der Verwaltungsbehörde nach Endabrechnung des Projektes noch mitzuteilenden Termin, vorläufig mindestens vier Jahre nach Projektende – unbeschadet der nationalen Fristen – aufzubewahren.
- (2) Der Förderempfänger erklärt sich bereit, über die genannten Berichte hinaus bis zu dem von der Verwaltungsbehörde nach Endabrechnung des Projektes noch mitzuteilenden Termin, vorläufig mindestens vier Jahre nach Projektende, den Organen und Einrichtungen der Rechnungshöfe, der Europäischen Kommission, des Fördergebers, der Prüfbehörde, der Bescheinigungsbehörde sowie deren Beauftragten
  - a) jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen,
  - b) gemäß deren Auswahl Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren,
  - c) während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden nach Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Prüfungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten,
  - d) Einsicht in Belege, für die andere öffentliche Förderungen während der Projektlaufzeit gewährt wurden (ggf. auch rein nationale), zu gestatten, um Mehrfachförderungen auszuschließen.

Über Relevanz im Hinblick auf die Einsichtnahme in Belege und Bücher entscheiden die jeweiligen Prüforgane.

- (3) Außerdem erteilt der Förderempfänger sein Einverständnis, dass
  - a) die im Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehenden Daten auf Datenträger gespeichert und an andere am Vollzug dieses INTERREG-Programms beteiligte Stellen, an die Europäische Kommission und / oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen weitergegeben werden können,
  - b) er auf Anforderung im Rahmen von Evaluierungen bzw. bei der Erhebung von projektbezogenen Indikatoren oder Daten mitzuwirken bereit ist,
  - c) Name und Anschrift der Projektbeteiligten sowie Verwendungszweck, Höhe der Förderung und Projektergebnisse, etc. veröffentlicht werden.

## § 12 Verantwortung des Förderempfängers

- (1) Der Förderempfänger vertritt die Projektpartner in allen Angelegenheiten der Projektumsetzung gegenüber dem Fördergeber. Der Förderempfänger stellt sicher, dass dieses Vertretungsrecht während der gesamten Dauer der sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtswirkungen hergestellt ist. Eine entsprechende Regelung, die diese Vertretungsbefugnis des Förderempfängers vorsieht und die Verpflichtungen der Projektteilnehmer festlegt, ist in der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Projektteilnehmern vorzusehen.

- (2) Der Förderempfänger ist gegenüber dem Fördergeber für die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Projekts unter Einhaltung der mit der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln gemäß diesem Fördervertrag verbundenen Verpflichtungen verantwortlich.
- (3) Der Förderempfänger verpflichtet sich, die EFRE-Mittel ordnungsgemäß an die Projektpartner weiterzuleiten. Im Falle einer Rückzahlungsaufforderung durch den Fördergeber kann sich der Förderempfänger nicht damit entlasten, dass er sich auf eine Weitergabe der Fördermittel beruft.
- (4) Der Förderempfänger muss sich die Handlungen aller Projektteilnehmer und gegebenenfalls Auftragnehmer in gleicher Weise zurechnen lassen wie eigene Handlungen.

### § 13 Änderungen der Projektpartner

- (1) Im Falle einer Änderung der Projektpartner verpflichtet sich der Förderempfänger, dies dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Partnerschaftsvertrag – gegebenenfalls nach der gemäß Abs. 3 erforderlichen Genehmigung durch den Begleitausschuss – anzupassen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Projektpartners bemühen sich die verbleibenden Projektteilnehmer, dessen Beitrag zu übernehmen oder neue Projektpartner einzubeziehen.
- (3) Ein Ausscheiden oder Hinzutreten von Projektpartnern bedarf der Zustimmung des Begleitausschusses, wenn sich dadurch Art, Inhalt oder Umfang des Projektes verändern.

### § 14 Informations- und Publizitätspflichten

- (1) Der Förderempfänger verpflichtet sich, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts durch die Europäische Union (EFRE) und durch das INTERREG-Programm Österreich – Bayern 2014-2020 unter Verwendung des entsprechenden Logos hinzuweisen und die Bestimmungen des Anhangs XII Pkt. 2.2. der VO (EU) Nr. 1303/2013 einzuhalten. Die zu beachtenden Publizitätsvorschriften stehen auf der Programm-Homepage [www.interreg-bayaut.net](http://www.interreg-bayaut.net) zum Download zur Verfügung.
- (2) Der Förderempfänger verpflichtet sich, dem Gemeinsamen Sekretariat die Nachweise über die vorgenommenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen spätestens im Rahmen der Endabrechnung vorzulegen.

### § 15 Ergänzende Regelungen

Beide Vertragsparteien kommen darin überein, dass

- a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrags durch dieses Schriftstück einschließlich der im § 1 Abs. 3 definierten Bestandteile erschöpfend und abschließend geregelt ist,
- b) alle aus früherer Zeit noch allenfalls bestehenden, den Gegenstand dieses Vertrags betreffenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Fördergeber und dem Förderempfänger durch den vorliegenden Vertrag aufgehoben bzw. ersetzt werden,

- c) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind und der schriftlichen Form bedürfen,
- d) für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten, die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Vertragspartner bindend bleiben; in diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt,
- e) etwaige mit der Errichtung und / oder Durchführung dieses Vertrags entstehende Kosten, Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben vom Förderempfänger, alle übrigen Kosten, insbesondere alle Kosten einer rechtlichen Beratung oder Vertretung von dem Vertragspartner, der den Auftrag dazu erteilt hat, getragen werden.

### § 16 Geltungsdauer des Vertragsangebots und Wirksamkeit des Vertrags

- (1) Das Vertragsangebot gilt als zurückgezogen, wenn nicht binnen zwei Monaten nach dessen Absendung (Datum des Absendevermerks) oder Aushändigung an den Förderempfänger eine vom Förderempfänger unterschriebene Ausfertigung des Fördervertrags beim Gemeinsamen Sekretariat eingeht.
- (2) Wenn eine Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist aus Gründen, die der Förderempfänger nicht zu vertreten hat, unmöglich ist, kann diese auf rechtzeitiges Ersuchen verlängert werden.
- (3) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner (ggf. rückwirkend zum Projektbeginn) in Kraft und bleibt wirksam bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln für dieses Projekt geltend gemacht werden können.

### § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Für den Fall, dass bei fehlender Einigung binnen einer angemessenen Frist der Rechtsweg zu beschreiten ist, bestimmen die Vertragsparteien hiermit Linz als maßgeblichen Gerichtsstandort.
- (2) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Linz, am <Datum>

.....  
Ort, Datum

Für den Fördergeber:

Für den Förderempfänger:

.....

.....

(MMag. Markus Gneiß)

(<Name>)

Anlagen zum Vertrag:

Förderantrag vom <Datum>

Gemeinsame Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben (Version <Datum>)

Muster